

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
 Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-18821/018-2015
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMVIT-554.025/0012- IV/W1/2014	Dr. Josef Gundacker	14171	20. Jänner 2015	

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Schifffahrtsgesetz geändert wird; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 20. Jänner 2015 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schifffahrtsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die in Z. 1 des vorliegenden Entwurfes vorgesehenen Widerrufstatbestände dürften im Widerspruch zu den Verfahrensbestimmungen des Bewilligungsverfahrens stehen, da § 49 Abs. 1 und Abs. 3 Z. 2 Schifffahrtsgesetz ausdrücklich als Genehmigungsvoraussetzung eine gütliche Übereinkunft (oder die Einräumung von Zwangsrechten) vorsieht.

Die beabsichtigte Regelung sollte daher überdacht werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es bei der Verwirklichung des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu einer Mehrbelastung der Schifffahrtsbehörden kommen wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

